

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

Nro. 60.

Samstag, den 29. November 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzentwurfe über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds.

(Vom 24. November 1851.)

Tit.

Durch die neuen Bundesverhältnisse ist eine Abänderung der früheren, von der Tagsatzung erlassenen Verordnungen über den eidgenössischen Kriegsfonds nöthig geworden.

Die Bundesverfassung enthält nun im Art. 74, 10 über die Befugnisse der Bundesversammlung, daß gesetzliche Bestimmungen über die Administration und Verwendung des eidgenössischen Kriegsfonds von ihr auszugehen

haben, dagegen wird die eigentliche Finanzverwaltung nach Art. 90, 14 dem Bundesrathe übertragen.

Um nun dieser und den von beiden Räten unterm 26. und 27. August h. a. getroffenen Verfügung hinsichtlich der Revision der Verordnung über Gelddarlehen zu entsprechen, beehrt sich der Bundesrath den hier anliegenden Gesetzentwurf über Darlehen aus den eidgenössischen Fonds zur Genehmigung vorzulegen und zu bemerken, daß die weiter in Abschrift angebotenen von ihm ausgegangenen Reglemente über den nämlichen Gegenstand und über die Titelverwaltung und das Personal des Finanzdepartements nur dann in Kraft treten, wenn dem erstangeführten Gesetze von der hohen Bundesversammlung die Sanktion erteilt wird.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

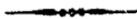
Bern, den 24. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Geszentwurfe über Darlehen aus den eidgenössischen Fonds.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1851
Date	
Data	
Seite	231-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.